

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde**

Sankt Georg in Neunkirchen-Seelscheid

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 30.11.2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs Sankt Georg in Neunkirchen-Seelscheid – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,



A-EBK22-006481

- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 11. Juni 2015 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Neunkirchen-Seelscheid, den

1.12.2022

Die Kath. Kirchengemeinde Sankt Georg Seelscheid



 Vorsitzender des Kirchenvorstandes
 bzw. stellvertretender Vorsitzender





 Mitglied des Kirchenvorstandes



 Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. U 87-39-5

GENEHMIGT

Köln, den 06.12.2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

i.A. J. Schür



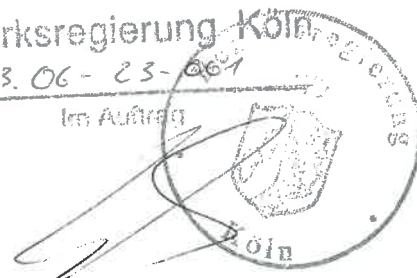
Genehmigt/Geändert

Köln, den 05.01.2023

Bezirksregierung Köln

21.03.06-23-067

Im Auftrag



**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde Sankt Georg in Neunkirchen-Seelscheid
vom 30.11.2022**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten:

- | | |
|---|--------------|
| a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
Laufzeit 20 Jahre (vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh) | EUR 1.059,00 |
| b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen,
Laufzeit 25 Jahre (vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh) | EUR 1.471,00 |
| c) Urnenreihengräber,
Laufzeit 20 Jahre (vgl. § 18 Nr. 3 OFrdh) | EUR 823,00 |
| d) Georgsgarten, Pflegefreies-Urnengrabfeld
Einzel-Urne, Laufzeit 20 Jahre (vgl. § 18 Nr. 9 OFrdh) | EUR 1.770,00 |
| e) Georgsgarten, Pflegefreies Urnengrabfeld
Partner-Urnen, Laufzeit 20 Jahre (vgl. § 18 Nr. 9 OFrdh) | EUR 2.140,00 |

2. Wahlgrabstätten:

- | | |
|--|--------------|
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen,
Laufzeit 25 Jahre (vgl. § 18 Nr. 6 OFrdh) | |
| aa) Einzelgräber | EUR 1.912,00 |
| ab) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen | EUR 3.824,00 |

- b) Urnenwahlgräber , EUR 1.294,00
Laufzeit 20 Jahre (vgl. § 18 Nr. 7 OFrdh)
- c) Georgsgarten, Pflegefreies Urnengrabfeld EUR 2.940,00
Premium Urnengrabstätte, Stehle, Laufzeit 20 Jahre
(vgl. § 18 Nr. 9 OFrdh)

3. Verlängerung der Nutzungszeit

- a) Einzelwahlgräber EUR 76,00
(Verlängerungsgebühr pro Jahr und Stelle)
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
- b) Doppelwahlgräber EUR 152,00
(Verlängerungsgebühr pro Jahr)
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
- c) Urnenwahlgrabstätten EUR 64,00
(Verlängerungsgebühr pro Jahr)
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
- d) Verlängerung der Nutzungszeit ohne Neubelegung EUR 35,00
(pro Jahr und Stelle für Grabstätten in den Friedhofs-
Abschnitten A – D, die bisher nicht saniert wurden).
- e) Georgsgarten, Partner-Urnengrabstätten, EUR 82,00
Verlängerungsgebühren pro Jahr für den Letzt-
Verstorbenen (vgl. § 19 Abs. 4 OFrdh).
- f) Georgsgarten, Premium-Urnengrabstätten, EUR 129,00
Verlängerungsgebühren pro Jahr
(vgl. § 19 Abs. 4 OFrdh).

4. Beschriftungen

- a) Georgsgarten, Partner-Urnengrabstätten,
Beschriftung des Gedenksteines für den Letzt-
Verstorbenen

- b) Georgsgarten, Premiumgräber, Beschriftung des Grabsteins (Stehle)
zeichnen, vertiefen, einarbeiten, tönen -

Die Beschriftung zu a) und b) erfolgt durch einen Steinmetzbetrieb im Auftrag der bzw. des Gebührenpflichtigen.

II. Im Genehmigungsverfahren für:

- | | |
|--|-----------|
| 1. ein Grabmal oder / eine Grabeinfassung | EUR 40,00 |
| 2. eine Exhumierung | EUR 40,00 |
| 3. die Erteilung einer Berechtigungskarte
(vgl. § 6 Abs. 3 OFrdh) | EUR 30,00 |

III. Für die Öffnung und Schließung des Grabes bei:

- | | |
|---|------------|
| 1. Sargbestattung bei Personen bis einschl. 5 Jahre | EUR 670,00 |
| 2. Sargbestattung bei Personen über 5 Jahre | EUR 670,00 |
| 3. Urnenbestattung | EUR 205,00 |

IV. Gebühr für eine Exhumierung Auf Anfrage

V. Gebühr für eine Umbettung Auf Anfrage

VI. Gebühr für das Abräumen einer Grabstätte Auf Anfrage

VII. Benutzung der Friedhofskapelle EUR 90,00

VIII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der
am 11. Juni 2015 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Neunkirchen-Seelscheid den

1.12.2022

Die Kath. Kirchengemeinde Sankt Georg Seelscheid

Mark Wülfel

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender



Heidi ...

Mitglied des Kirchenvorstandes

Malina ...

Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. K 857-39-5

GENEHMIGT

Köln, den 05.12.2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat



J.A.

Genehmigt/Geändert

Köln, den 05.01.2023

Bezirksregierung Köln

21.03.06 - 23 - 001

Im Auftrag

[Signature]

